

5. 6.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Einziehung aller derjenigen an landesherrliche oder Gemeindecassen zu entrichtenden Holzgelde zu verfahren, wegen welcher bei Publication dieser Verordnung die gerichtliche Klage noch nicht erhoben war.

Rudolstadt, den 11. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

N^o VII. Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, mit Höchster Genehmigung Serenissimi erlassene Instruction für die Bergarbeiter des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt wird andurch zur Nachachtung der Theiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium

v. Vertrag.